

Kurztitel

Düngemittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 488/1985 aufgehoben durch BGBI. Nr. 513/1994

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.11.1985

Außerkrafttretensdatum

30.09.1994

Text**Vorprüfung**

§ 10. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Einlangen der Anmeldung oder des Antrages auf Zulassung zu prüfen, ob die Anmeldung oder der Antrag auf Zulassung sowie die Nachweise und Unterlagen gemäß § 9 Abs. 5 und 6 vollständig und für die Beurteilung ausreichend sind. Offenkundige Mängel sind der Partei unverzüglich mitzuteilen, und es ist ihr die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Anbringens aufzutragen.